

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Den 28. Juni.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

311. Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1247 das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878; und unter

Nr. 1248 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1249 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

322. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8570 das Gesetz, betreffend den Erlass des der Meliorations-Gesellschaft der Bocker Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehens. Vom 27. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

310. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieh-Einschränkungen. Vom 21. Mai 1878. (Reichs-Gesetzblatt Seite 45.)

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 106) zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verböten der Einfuhr lebender Wiederfäurer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verböten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verböte betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere

Kleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verböte als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert wären, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§ 4. Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten, in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre, in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen. Urkundlich unter Unserer Höchstsignirung in Unserer Schrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Kaiser von Oesterreich.

Indem wir das vorstehende Gesetz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Amtsvorsteher, Polizeibehörden und Ortsvorsteher unseres Verwaltungsbezirks, dasselbe den Einwohnern ihres Bezirks in angemessener Weise zu erläutern und dabei auf die scharfen Strafbestimmungen des Gesetzes besonders hinzuweisen.

Wreslau, den 17. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärktischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederösterreich-Märktischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Liquidationskasse hier selbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenferienstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungen - Hauptstellen, den Bezirks-Hauptstellen der Provinz Hannover und der Kreisstellen in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-

gattungen und Apoinis geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoinis enthaltendes, ausgerechnetes, unterschiedenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 17. Juni 1878.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

309. Betrifft den Verkehr mit Arzneymitteln in den Apotheken. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. Juni 1878 (M. 2350) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Gistwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publicum nicht ohne schriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf verabfolgt werden.

II. Folgende Arzneyen:

1) Brechmittel.

2) Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwässern, Injektionen, Inhalationen oder Klystieren bestimmt sind,

a. wenn sie einen der in dem nachfolgenden Verzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe, oder wenn sie Quecksilber-Präparate — mit Ausnahme von Calomel, schwarzen Schwefelquecksilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge enthalten,

b. wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narctische Extrakte oder Tinkturen in einer, die höchste in Tabula A der Pharm. Germ. für diese Medicamente angegebene Einzelgabe übersteigenden Menge enthalten sind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfters als einmal angefertigt werden.

3. Arzneyen, welche Auflösungen von Morpium und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der Nr. 1 und 2, und zwar, wenn die Auflösung zu Injektionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morpiums mag noch so gering sein, wenn sie aber zum innerlichen Gebrauch oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, daß die Menge des verwendeten Morpiums z. den in der Nr. 2 b bezeichneten Betrag, also nach der dort gedachten Tab. A — 0,03 Gramm übersteigt.

Breslau, den 11. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Gistwaaren maßgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verabfolgung an das Publicum nicht verabfolgt werden dürfen.

	Acetum Colechlei.
	„ Digitalis.
	„ Sabadillae.
*	Acidum arsenicosum.
*	„ hydrocyanicum.
*	Aconitinum et ejus salla.
*	Aethylenum chloratum.
*	Aether phosphoratus.
*	Amylum nitrosum.
*	Apomorphinum et ejus salla.
	Aqua Amygdalarum amararum.
	„ Lauro-Cerasi.
	„ Opii.
*	Arsenicum iodatum.
*	Atropinum et ejus salla.
*	Bromalum hydratum.
	Bromum.
*	Brucinum et ejus salla.
*	Butyl-chloralum hydratum.
*	Cantharides et Cantharidinum.
*	Chininum arsenicum.
*	Chloralum hydratum crystallisatum.
*	Chloroformium (ungemischt).
	Codeinum et ejus salla.
*	Colechicum.
*	Coninum et ejus salla.
*	Curare.
*	Curarium sulfuricum.
*	Digitalinum.
*	Eserinum sulfuricum.
*	Euphorbium.
	Extractum Aconiti.
	„ Belladonnae.
	„ Cannabis Indicae.
	„ Colocyntidis.
	„ Colocyntidis compos.
	„ Conii.
	„ Digitalis.
	„ Fabae Calabaricae.
	„ Gratiolae.
	„ Hyoscyami.
	„ Ipecacuanhae.
	„ Lactuae virosae.
	„ Opii.
	„ Pulsatillae.
	„ Sabiniae.
*	„ Scalis cornuti.
	„ Stramonii.
	„ Strychni aquosum.
	„ Strychni spirituosum.
	„ Foxicodendri.
	Faba Caldarica.
	Ferrum iodatum saccharatum.

Folia Belladonnae.
 Folia Digitalis.
 „ Hyoscyami.
 „ Stramonii.
 Fructus Colocyntidis praeparati.
 Gutti.
 Herba Cannabis Indicae.
 „ Conii.
 „ Gratiolae.
 * Hyoscyaminum.
 Hydrargyri praeparata.
 Jodoformium.
 Kali causticum fustum.
 Kallum iodatum.
 Lactucarium.
 * Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.
 * Kali arsenicosi.
 „ Morphinum et ejus salis.
 Narceninum.
 Narcotinum.
 * Natrum arsenicicum.
 * Nicotinum et ejus salia.
 * Oleum Amygdalarum amararum aethereum.
 * „ Crotonis.
 * „ Sabiniae.
 * „ Sinapis.
 „ Opium.
 * Phosphorus.
 * Picrotorynum.
 * Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum.
 Plumbum iodatum.
 * Pulvis arsenicalis Cosmi.
 „ Ipecacuanhae opiatum.
 Radix Belladonnae.
 „ Hellibori viridis.
 „ Ipecacuanhae.
 „ Scammoniae.
 Resina Jalapae.
 „ Scammoniae.
 Rhizomata Veratri albi.
 Saba jolapinus.
 * Secale cornutum.
 Semen Colchici.
 „ Hyoscyami.
 „ Stramonii.
 „ Strychni.
 * Strychninum et ejus salia.
 Sulphur iodatum.
 Summitates Sabiniae.
 Syrupus Ferri iodati.
 „ opiatum.
 Tartarus stibiatus.
 Tinctura Aconiti.
 „ Belladonnae.
 „ Caladil seguinii.
 „ Cannabis Indicae.
 „ Cantharidum.
 „ Colchici.

Tinctura Colocyntidis.
 „ Digitalis.
 „ Digitalis aetherea.
 „ Eucalypti globuli.
 „ Euphorbii.
 „ Gelemini sempervirentis.
 „ Hellebori viridis.
 „ Ipecacuanhae.
 „ Opii bengoica.
 „ Opii crocata.
 „ Opii simplex.
 „ Resinae Jalapae.
 „ Secalis cornuti.
 „ Stramonii.
 „ Strychni.
 „ Strychni aetherea.
 „ Toxycodendri.

Tabera Aconiti.

„ Jalapae.

* Unguentum arsenicale Hellmundi.
 Unguenta cum Extractis narcoticis parata.
 Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
 „ hydrargyri rubrum.
 „ Tartari stibiatii.

* Veratrinum.

Vinum Colchii.

„ Ipecacuanhae.

„ stibiatum.

Zincum cyanatum.

„ Cacticum.

„ valerianicum.

315. **Tableau**
 der Wahlkreise und Wahlkommisſionen zur Ausführung
 der Wahlen für den deutschen Reichstag.

Nr.	Bezeichnung der Wahlkreise.	Namen und Wohnort der Wahlkommisſionen.
1	Kreis Gubrau, Etſinau, Wohlau	Randratſh von Gopher in Gubrau.
2	Kreis Mittiſch, Trebnitz	Randratſh von Salich in Trebnitz.
3	Kreis Deſch, Wartenberg	Randratſh von Roſenberg in Deſch.
4	Kreis Namſlau, Brieg	Randratſh Salice - Conteſſa in Namſlau.
5	Kreis Ohlau, Nimptſch, Etreben	Randratſh v. Uſke in Ohlau.
6	Stadt Breslau (öſtlicher Theil)	Kämmerer von Wiſſelſtein in Breslau.
7	Stadt Breslau (weſtlicher Theil)	Bürgermeiſter, Geh. Re- gierungsrath Dr. Bartsch in Breslau.
8	Kreis Breslau, Neu- markt	Randratſh Graf Harrach in Breslau.
9	Kreis Striegau, Schweidnitz	Kreisdeputirte von Salich auf Kraglau.

Nr.	Bezeichnung der Wahlreise.	Namen und Wohnort der Wahlkommissarien.
10	Kreis Waldenburg	Landrath Dr. Bitter in Waldenburg.
11	Kreis Reichenbach, Neuzode	Landrath Dlearius in Reichenbach.
12	Kreis Glatz, Habelschwert	Landrath von Hochberg in Habelschwert.
13	Kreis Frankenstein, Münsterberg	Landrath Held in Frankenstein.

Vorstehendes Tableau wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. M., betreffend den Termin zur Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen für den deutschen Reichstag hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 19. Juni 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

287. Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzt nach § 1 des Gesetzes vom 26ten Mai 1868 Bundesgesetzblatt S. 319 steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuer-Behörde des Bezirkes vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Ären und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratrußen gerechnet.

Breslau, den 3. Juni 1878.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

312. Polizeiverordnung, betreffend die Miethsgondeln und Kähne in Breslau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Beratung mit dem Magistrat hieselbst in Bezug auf die Miethsgondeln und Kähne im Polizeibezirk Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Wer das Gewerbe als Gondelfahrer oder Gondelvermieter betreiben will, bedarf dazu eines auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

§ 2. Nur zuverlässige und der Schiffsahrt kundige Personen können zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden.

§ 3. Jede Veränderung im Besitze einer Miethsgondel oder in der Person des Führers muß sofort dem königlichen Polizei-Präsidio Befuß der erforderlichen Prüfung der Qualifikation des neuen Besitzers oder Gondelführers angezeigt werden.

§ 4. Eine Gondel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn vom königlichen Polizei-Präsidium festgestellt worden, daß sie in Bezug auf Bauart und

Einrichtung den polizeilichen Anforderungen entspricht und dem Besitzer für dieselbe eine Nummer beigelegt ist.

§ 5. Die Nummer muß mit mindestens 15 Centimeter großen arabischen Ziffern, schwarz auf weißem Grunde mit Delfarbe gemalt, an der rechten Seite des Vordersteven und an der linken Seite des Heckes der Gondel dergestalt angebracht werden, daß dieselbe an beiden Seiten stets sichtbar ist.

§ 6. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jede in Fahrt befindliche Gondel, durch eine an Vordersteven befestigte hellereende Laterne beleuchtet sein.

§ 7. Die ermittelte Belastungsfähigkeit der Gondel muß durch eine mindestens drei Centimeter breite Leiste um das Gefäß bezeichnet werden, welche mit weißer Delfarbe angestrichen und stets zu erneuern ist, so oft sie unentfärblich geworden sein sollte. Ueber diese Marke hinaus darf unter keinen Umständen eine Belastung der Gondel stattfinden.

§ 8. Ein jedes untauglich gewordene Fahrzeug wird sofort außer Gebrauch gesetzt, und darf nicht früher in Betrieb kommen, bis dasselbe bei einer neuen angestellten Prüfung, als den Vorschriften dieser Verordnung genügend anerkannt worden ist.

§ 9. Die Gondeln sind stets unter gehöriger Aufsicht zu halten; sofern sie nicht im Gebrauche stehen, an den Halteplätzen anzuhaken, und dürfen niemals an Kinder unter 14 Jahren und an Leute, welche des Fahrens unfähig sind, sondern nur an erwachsene und zuverlässige Personen verließen werden.

§ 10. Die Gondeln dürfen nur an den von dem königlichen Polizei-Präsidio zu bestimmenden Halteplätzen aufgestellt werden.

§ 11. Die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Verstöße ihrer Dienstleute, gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 12. Jeder Gondelführer hat bei Ausübung des polizeilichen Erlaubnißscheines ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung gegen Bezahlung zu erwerben.

§ 13. Uebertretungen der vorhergehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höherer Strafen bedroht sind, werden mit Gefängniß bis zu 9 Monaten oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 14. Juni 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Hülshausen.

317. Gemäß § 24 des Reglementes zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das unterzeichnete Verwaltungsgericht während der Zeit vom 21. Juli d. J. bis zum 1. September d. J. geschlossen hält.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirks-Verwaltungsgerichts nur allerniedrigste Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Breslau, den 18. Juni 1878.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu Breslau.
Meridies.

323. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I der Depoſital-Ordnung und in den Miniſterial-Reſkription vom 21. November 1823 und 11. October 1836 — Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die Depoſital-Verwaltung betreffende Beſtimmungen zur genauen und ſorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es iſt jedem Richter unterſagt, die zum Depoſitum gehörigen Gelder einſeitig anzunehmen.

Die Fälle, in welchen ſolche Gelder ausnahmsweiſe gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Titel II der Depoſital-Ordnung auszuſtellende und mit der betreffenden Nummer des Aſſervatenbuches zu verlebende Interims-Duittung zur gerichtlichen Aſſervation geliefert werden können, bezeichnet die Aſſervaten-Inſtruktion vom 31ten März 1837. — Inſtiz-Miniſterial-Blatt 1841, S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depoſitum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Perſon geleistet werden; ſondern jede Zahlung dieſer Art muß, wenn ſie als voriſchriftmäßig erfolgt geachtet werden ſoll, in Gegenwart der drei Perſonen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depoſiti beſtimmt gemacht und aus dem vor dem Gericht am ſchwarzen Brett veranſtalteten Auszug beſtändig zu erſehen ſind, geſchehen, auch von dieſen dreien die Duittung über geleistete Zahlung gemeinſchaftlich ausgeſtellt werden; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtsperſonen und gegen deren Privat-Duittung die nochmalige Verſichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von dieſen nicht in das Depoſitum abgeliefert worden ſind.

C. Den Gerichten wird die beſondere Verpflchtung auferlegt, in dem erwähnten, am ſchwarzen Brett beſtändig zu konſervirenden Auszuge die drei Perſonen, welchen die Depoſital-Verwaltung gemeinſchaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Perſonal-Veränderung vorkommt, den Auszug ſofort nach Maßgabe deſſelben umzuändern.

Glogau, den 20. Juni 1878.
Königliches Appellations-Gericht.

313. Vom 1. Juli d. J. ab wird das täglich dreimalige Perſonenfuhrwerk zwiſchen Bojanowo und Subrau, mit welchem Poſtkarren jeder Art zu befördern ſind, folgenden Gang erhalten:

aus Bojanowo Bf.	um 8 58 fr.	3 30 N.	9 22 Ab.
in Subrau	10 58 fr.	5 5 N.	11 7 Ab.
aus Subrau	4 47 fr.	10 57 B.	4 20 N.
in Bojanowo Bf.	6 33 fr.	12 42 N.	6 5 Ab.

Bräslau, den 18. Juni 1878.
Der Kaiſerliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

316. In Reichthal, Regierungsbegleit Bräslau, wird am 15. Juni d. J. eine mit dem Kaiſerlichen Poſtamt

vereinte Fernſprech-Anſtalt mit beſchränktem Tagesdienſt eröffnet werden.

Bräslau, den 18. Juni 1878.
Der Kaiſer. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

324. In Groß-Roſen und Hundſfeld werden am 1. Juli d. J. mit den Kaiſerlichen Poſtkämmern vereinigte Telegraphen-Anſtalten mit beſchränktem Tagesdienſt eröffnet werden.

Bräslau, den 21. Juni 1878.
Der Kaiſ. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

319. Zu dem Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verbandtarife für Getreide iſt mit dem 10. d. M. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend die Aufnahme von Stationen der Oeſterreichiſchen Staatsbahn und Baagthalbahn, ſowie die Abänderung des Stationsnamens Neſtze = Szaniſzlo der Ungariſchen Nordoſtbahn in Szaniſzlo.

Druckeremplare des Nachtrags werden von unſerer Verband-Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Juni 1878.
Königl. Direction der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

320. Am 1. Auguſt ex. tritt zwiſchen Stationen der Königlich Preußiſchen Oſt-, der Dityreuthiſchen Süd-, der Oberſchleſiſchen, Märkiſch-Poſener, Bräslau-Schweidnitz-Freiburger, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Görliger und der Rechts-Ober-Ufer Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Weimar-Græar, Saal-, Nordbayen-Erntter, Saal-Anſtrut-, Werra- und der Thüringiſchen Eiſenbahn andererseits ein auf dem Reſormuſyſtem beruhender direkter Gütertarif in Kraft. Hierdurch werden folgende Tarife nebst hierzu erſchievenden Nachträgen, Ausnahmes- und Special-Tarifen aufgehoben.

a. Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Ungariſch-Schleſiſch-Sächſiſch-Thüringiſchen Verbände — II. Abth. — vom 1. April 1873, ſoweit Güterfrachtpäſſe zwiſchen Stationen der Thüringiſchen Bahnen und ſolchen der Schleſiſchen Bahnen in Betracht kommen.

Die in dieſem Tarife enthaltenen Tariffäſſe für den Verkehr mit Stationen der Ungariſchen Bahnen, ſowie die ſich auf den Transport von Eiſenbahnfahrzeugen beziehenden Beſtimmungen und Tariffäſſe bleiben auch ſernerhin in Kraft.

b. Tarif für den Transport von Salz aller Art im Verkehr von den Stationen der Thüringiſchen und Werra-Eiſenbahn nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Oberſchleſiſchen, Bräslau-Schweidnitz-Freiburger und der Rechts-Ober-Ufer Bahn via Leipzig-Görlitz vom 1. September 1876.

c. Tarif für die Beförderung von Gütern im direkten Verkehr zwiſchen Stationen der Märkiſch-Poſener und Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Thüringiſchen und Werra-Eiſenbahn andererseits vom 15. April 1873.

Die in dieſem Tarife enthaltenen Beſtimmungen und Säße für den Transport von Leichen,

Fahrzeugen und lebenden Thieren bleiben auch fernerin in Kraft.

- d. Transittarif für den Güterverkehr zwischen Stationen der Thüringischen, sowie der Werra-Eisenbahn einerseits und der Station Kottbus via Leipzig-Großenhain andererseits vom 1. Februar 1876.
- e. Ostdeutscher-Sächsischer Verbands-Gütertarif vom 1. August 1872, soweit derselbe Sätze für Stationen der Thüringischen Bahn, resp. für Jena und Gera der Sächsischen Staatsbahn enthält.
- f. Spezialtarif für die Beförderung von Holzern von der Station Schulz und der Haltestelle Drahnan der königlichen Ostbahn nach den Stationen Wolfesgefärb, Weida, Gotha und Eisenach der Thüringischen Bahn, sowie nach Gera der Thüringischen und der Sächsischen Staatsbahn vom 1. August resp. 15. October 1875.
- g. Ostdeutscher-Sächsischer Verbands-Gütertarif vom 1. Februar 1878 insoweit derselbe Sätze für den direkten Güterverkehr der Stationen Jena und Gera der Sächsischen Staats- und der Thüringischen Bahn enthält.

Durch den neuen Tarif wurden gegen die vorherigen Sätze theilweise Erhöhungen, größtentheils aber Ermäßigungen herbeigeführt werden. Derselbe ist vom 15. Juli cr. ab bei sämtlichen Verbands-Verwaltungen läufiglich zu haben, inzwischem wird auf schriftliche Anfrage die Direktion der Thüringischen Eisenbahn über die Höhe einzelner Kraftsätze Auskunft ertheilen.

Berlin, den 19. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

316. U e b e r s i c h t
des Standes der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien
pro ultimo Dezember 1877.

I. A k t i v a.

1) Kassen-Bestand:		M. Pf.
Effekten nach dem Nennwerthe .	2 209 800	—
2) Forderungen:		
a. Darlehne	M. Pf.	
1) an Privats	1 845	—
2) an Reichsbände	1 330 938	—
	<u>1 332 783</u>	
b. Lombard-Darlehne	337 250	—
	1 670 033	—
3) Einnahme-Reste:		
a. Neu auszufertigende Darlehns-Kassen- Scheine	1 284 420	—
b. Zinsen	4 547 43	
	<u>1 288 967 43</u>	
Summa Aktiva	5 168 800 43	

II. P a s s i v a.

4) Kassen-Vorshuß	16 906 39
5) Provinzial-Darlehns- Kassen-Scheine	1 500 000 —
6) Vorshüsse	574 300 —

7) Ausgabe-Reste: M.	
a. Deposita . 3450,00	
b. unabgehobene Zinsen von Darlehns- Kassen- Scheinen	7,20
	<u>3 457 20</u>

Summa Passiva 2 094 063 59

bleiben Aktiva 3 074 136 84

Breslau, den 14. Juni 1878.

Direktorium der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

230. Folgende Aenderungen des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Steinau a. D. sind vom Kreistage beschlossen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt:
„Zu § 13 der Statuten.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Steinau Einlagen von 1 bis 600 M. an. Die Annahme höherer Einlagen sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Kuratorii ab.

Einlagen von 3000 Mark und darüber sind aber innerhalb des ersten Jahres nicht rückzahlbar.

Zu § 15 der Statuten resp. § 15 des Nachtrages vom 26. November 1869.

Die Einlagen werden vom ersten Quartaltage nach Ablauf der Publikationsfrist nach § 30 mit 4 pCt. für jede volle Mark verzinst.

Zu § 26 Absatz 3 ad b.

Derartige Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen die Summe von 1500 Mark, im Ganzen aber den fünften Theil der zu belegenden Aktiva nicht übersteigen, dürfen auch nur an Kreiseinwohner gewährt werden.

Mitglieder des Kuratorii jedoch, sowie der Kommission nach § 29, dürfen selbst weder Bürgschaften auf Handscheine leisten, noch gegen Bürgschaft ein Darlehn auf Handschein erhalten.“

Die Gläubiger der Sparkasse werden hiermit aufgefordert, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen. Bei denjenigen, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit ihren Einlagen auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Steinau a. D., den 7. Mai 1878.

Das von der Kreis-Vertretung gewählte Kuratorium.
von Löper. Pfeiffer. N. Löwe.

321. Kündigung von Breslauer Stadt-
Obligationsen a 4 und 4 1/2 pCt.

Bei der heut stattgefundenen Auslösung der term.
Weihnachten 1878 zu amortisirenden hiesigen Stadt-
Obligationsen sind gezogen worden, und zwar:

a. von den Stadtdobligationsen a 4 pCt.
Ueber 500 Thlr. Nr. 3115. 3864. 5454. 5498.

6144.	6172.	6181.	6183.	6749.	6762.	6799.
6806.	6845.	6876.	6896.	6917.	6966.	6967.
6969.	6981.	7084.	7103.	7157.	7243.	7262.
7270.	8523.	8525.	8570.			

Ueber 400 Thlr.	Nr. 785.	5573.
Ueber 300 Thlr.	Nr. 4078.	4269. 4352. 5291.
Ueber 200 Thlr.	Nr. 2232.	2313. 3318. 3623.
3970.	4107.	4145. 5093. 5658. 6307. 6326.
6360.	6367.	7418. 7468. 7552. 7648. 7730.
7735.	7736.	7779. 8601. 8659. 8667.
Ueber 100 Thlr.	Nr. 1472.	1666. 1707. 1924.
2158.	2545.	2816. 2930. 3832. 3857. 4080.
4149.	4151.	4188. 4273. 4292. 4357. 4407.
4568.	4628.	4870. 4939. 4960. 4972. 4973.
5704.	5763.	5766. 5893. 5900. 5910. 5981.
6055.	6107.	6121. 6506. 6529. 6550. 6567.
6572.	6635.	6641. 6647. 6663. 6681. 7937.
7940.	7949.	7952. 8080. 8130. 8142. 8148.
8234.	8235.	8266. 8338. 8352. 8361. 8391.
8413.	8446.	8718. 8719. 8775.
Ueber 50 Thlr.	Nr. 857.	1145. 1153. 1395.
1808.	3587.	3872. 4425. 4809. 4810. 4849.
4863.	4902.	5009. 5036. 5120. 5192. 5326.
5797.	5861.	5999.
Ueber 25 Thlr.	Nr. 4146.	4207. 4252. 4258.
4317.	4624.	4632. 4776. 4979. 4996. 5071.
5279.	5287.	5293. 5311. 5386. 5402.

zusammen über einen Kapitalbetrag von
29 275 Thlr. oder 87 825 Mark.

b. von den Stabtblanquien Lit. A.
à 4 1/2 pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr.	Nr. 3.	26. 61. 71. 93. 113.
117.	144.	178. 179. 182. 269. 343. 347. 391.
399.	435.	471. 487. 528. 544. 581. 598. 601.
624.	627.	640. 711. 764. 769. 773.
Ueber 200 Thlr.	Nr. 803.	807. 812. 872. 884.
890.	892.	927. 986. 1035. 1086. 1096. 1220.
1266.	1325.	1390. 1417. 1518. 1534. 1582.
1685.	1910.	2001. 2182. 2241. 2254. 2284.
2300.	2365.	2423. 2756. 2769.

Ueber 100 Thlr.	Nr. 3122.	3336. 3379. 3450.
3493.	3587.	3607. 3872. 3873. 3902. 3970.
4002.	4030.	4085. 4112. 4121. 4180. 4205.
4223.	4225.	4325. 4398. 4410. 4542. 4574.
4577.	4752.	4768. 4775. 4913. 5058. 5093.
5116.	5129.	5229. 5616. 5693. 5694. 5726.
5732.	5869.	5946. 6148. 6270. 6301. 6449.
6455.	6468.	6498. 6569. 6747.

zusammen über einen Kapitalbetrag von
27 000 Thlr. oder 81 000 Mark.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert,
die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien
termino Weihnachten 1878 gegen Rückgabe der
Obligationen und der von da ab laufenden Zinskoupons
und Salons in unserer Stadt-Hauptkasse im Rathhause
in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen,
von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab
in der Rathhaushöhren und in sämtlichen städtischen

Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an
dem zur Rückzahlung des Kapitals anverwandten Ter-
mine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte,
von termino Weihnachten 1878 ab laufende Zinskoupons
von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten,
bereits früher verlossenen und gekündigten Stadt-
Obligationen, und zwar:

à 4 pCt.

Aus der Verloosung von 1871.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1782.

Aus der Verloosung von 1874.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1437. 8061. 8089.

Aus der Verloosung von 1875.

Ueber 100 Thlr. Nr. 4792. 8032. 8356.

Ueber 50 Thlr. Nr. 5104.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3996.

Aus der Verloosung von 1876.

Ueber 500 Thlr. Nr. 8480. 8538.

Ueber 400 Thlr. Nr. 5538.

Ueber 200 Thlr. Nr. 3859. 4121.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3698. 4170. 4748. 6496.
8087. 8335. 8347.

Aus der Verloosung von 1877.

Ueber 500 Thlr. Nr. 7035. 7048.

Ueber 200 Thlr. Nr. 4366. 6416. 7542. 7598.
7626. 8603.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1427. 2241. 4051. 5321.
5778. 6113. 6129. 6497. 6654. 8348.

Ueber 50 Thlr. Nr. 4315.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4224.

à 4 1/2 pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Aus der Verloosung von 1874.

Ueber 500 Thlr. Nr. 460.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2603.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3354. 3661. 4757. 4784.
5163. 5953. 6767.

Aus der Verloosung von 1875.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1511. 1522. 1647. 1960.
2308. 2432.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2887. 3088. 3156. 4499.
4815. 5291. 6558. 6780.

Aus der Verloosung von 1876.

Ueber 500 Thlr. Nr. 156. 442. 459. 495.

Ueber 200 Thlr. Nr. 830. 971. 1039. 1260. 1755.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3264. 3441. 5911. 5971.
6049. 6365.

Aus der Verloosung von 1877.

Ueber 500 Thlr. Nr. 33. 201. 384. 772.

Ueber 200 Thlr. Nr. 817. 838. 845. 948.
1078. 1333. 1479. 1712. 1999. 2753.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2811. 2995. 3326. 3459.
3628. 4066. 4463. 4979. 5007. 5338. 5368.

5415. 5669. 5943. 6356. 6402. 6500. 6669
zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige
Rückgabe dieser Obligationen und der dazu gehörigen

Rind-Koupons und Talons gegen Empfangnahme der Valuta hiermit erinnert.

Breslau, den 12. Juni 1878.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Militair-Anwärter Kapotte zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Verwidert: Der Regierungs-Civil-Superintendentus Irmer.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verliehen: Dem Kammerer Geißler zu Silberberg das Prädicat „Stadtältester“.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Angestellt: Der königliche Forstaufsicher Josef Langer aus der Oberförsterei Kottwitz als Förster zu Klein-Bielau in der Oberförsterei Zobten vom 1ten Juli d. J. ab.

Versetzt: Vom 1. Juli d. J. ab der Förster Heinz aus Klein-Bielau, Oberförsterei Zobten, nach Nennendub in derselben Oberförsterei.

Verläufig übertragen: Vom 1. Juli d. J. ab dem früheren Forst-Aufsicher v. Madziowski die interimistische Verwaltung der Waldwärterschaft beim Schutzbezirk Wallendorf, Oberförsterei Winbisch-Machwitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der ordentliche Lehrer Dr. Müller zum Oberlehrer am königlichen Matthias-Gymnasium zu Breslau.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Werkmeister Schwin in Breslau zum königl. Eisenbahn-Werkstätten-Vorsteher. 2) Expeditions-Assistenten Kariß in Wartha, Sörgler in Streblen, Hütter in Löwen zu Stations-Assistenten. 3) Bodenmeister-Assistent Kubisa in Habelschwerdt zum Bodenmeister. 4) Schaffner Franzke in Breslau zum Bodenmeister.

Versetzt: 1) Stations-Assistent Kößner von Randzin nach Dblau. 2) Zugführer Wöde von Frankenstein nach Neisse. 3) Bahnmeister Wegehaupt von Frankenstein nach Münslerberg.

Pensionirt: Telegraphist Pfeiffer in Briesg und Bahnmeister Quasig in Breslau.

Gestorben: Betriebs-Sekretair Grubh und Lokomotivführer Heukert in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Durch Erkenntnis des königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 6ten

Mai d. J. ist das den Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Vár zu Berlin unter dem 16. September 1876 auf drei Jahre ertheilte Patent auf einen Petroleum-Lampen-Rindbrenner in der durch Beschreibung und Mod. II nachgewiesenen Zusammenfügung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, aufgehoben worden.

2) Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 19. December 1876 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Verflüchtigung von Boolen und anderen Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung ist aufgehoben.

3) Das dem Professor an der königlichen polytechnischen Schule, A. von Gizki zu Wachen, unter dem 24. December 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine ist aufgehoben.

4) Das dem Herrn Max Vogelgefang zu Berlin unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände, ist aufgehoben.

5) Das dem Civil-Ingenieur E. Wigand zu Bielefeld unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Fleischwiegen ist aufgehoben.

6) Das dem Ingenieur Leo Künd zu Wachen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammenfügung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist bezüglich der einen Ausführungsform — nämlich der mit zwei Kolben ausgerüsteten Maschine — aufgehoben worden.

7) Das dem Ober-Maschinenmeister Heinrich May in Zürich unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene kontinuierliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammenfügung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

8) Das dem Kaufmann Theodor Bendius zu Berlin unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

Außerordentliche Beilage

zu №. 26 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1878.

329. Nachstehendes, vom Bundesrath unterm 25 ten März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Regulativ

die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes (siehe Centraltbl. 1869, S. 323) werden über das Verfahren bei der Verbringung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

Gegenstand der Abfertigung.

§ 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Verbringung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

Au sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

Abfertigungsbefugnisse.

§ 2. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingange bestimmt sich nach den bezüglichlichen Vorschriften in den §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

A. Gegenstände des freien Verkehrs. — Deklaration.

§ 3. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des § 8 des Begleitschein-Regulativs (s. Centraltbl. v. 1870, S. 25) zu beachten.

Inhalt derselben.

§ 4. Die Deklaration muß enthalten:

- 1) die Zahl, Verpackungart und Bezeichnung der Rölll, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung; die Menge bezw. das Bruttogewicht der Rölll mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach

Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;

- 3) die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben;

- 4) das Datum und die Unterschrift des Deklaranten. Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

Abfertigung zur Verbringung. — Revision und Verschlussanlage.

§ 5. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluss gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§ 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§ 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sicherer Verschluss sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer bedächtigten Veranschaulichung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unbedächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Zur Interesse der Zollfreiheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstreden statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingange mit eintreten.

Bei der Verbringung von Spiritus und unversehtem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Kammerzschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von versehtem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluss denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

Abfertigung der Poststücke.

§ 6. Bezüglich der Poststücke ist nach § 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit

den Posten ein, aus- oder durchgehenden Gegenstände (siehe Centralbl. v. 1868, S. 334) zu verfahren.
Wertigung von Eisenbahnwägen in verschlossenen Eisenbahnwägen.

§ 7. Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wägen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungs-Verzeichniß nach Minister B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wägen und Anlegung des amtlichen Verschlußes an denselben.

§ 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

Wertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

§ 9. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und hat die Abfertigung derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kollis und des Verschlußes derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transportes die über das Bedürfniß nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§ 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt anzuhändigen.

Vuchführung.

§ 10. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangabfertigung versehenen Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Umfah denjenigen zum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzufenden.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlußabfertigung bei demselben.

§ 11. Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach § 7 abgefertigten Eisenbahnwägen unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Grenz-

eingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kollis beziehungsweise Laderäume und des Verschlußes verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Ausnahme des Verschlußes in der Regel beendigt.

Diu und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung.

§ 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 oder des § 52 oder des § 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Befassung des Verschlußes mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf den Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erlebungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des § 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

§ 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu befallenden Verschlußanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämt verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.
 § 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarations-scheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschuß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangs-ämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.
 § 15. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusssatzes des § 111 des Vereins-zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Zusbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Muster A. 1. Deklaration zum Aus- und Wiedereingang

Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Befügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständig wird.

Berfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

§ 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamte vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamte bezw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschuß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Deklaration zum Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Rolli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§ 4 des Regulativs.)		Gewicht. Centner. Pfd.	Anderer Maßstab.

W e m e r k u n g.

Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfallen.

Summa . . .

welche Unterzeichneter über das . . . Zollamt zu . . . ausführen will, um sie über das
 . . . Zollamt zu . . . wieder einzuführen, und sind die Waaren nach . . . bestimmt.
 . . . den 187 . . . (Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amtes am Versendungsamt.

Der Rolli		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittlung.				Angabe, ob und wie ein Verschuß angelegt worden ist.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.		Gewicht.			Anderer Maßstab.
				brutto	netto		
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		
Summa							
mit Worten							

187

(Amtsstempel.)

Amte.
 (Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Bagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüsseln sind heute mit unverlestem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.
den 187

Muster C 1. Amt
(Unterschrift.)
(Titelseite.)
N o t i z b u c h

bei dem Amt
zum Ausgang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen,
welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angeheftet ist.

Ober- Inspektor.

Geführt von

(Siegel.)

Muster C 1.

(Einlage.)

Laufrunde Nummer.	Tag der Abfertigung	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangsamt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlussanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken.

Muster C 2.

(Titelseite.)

N o t i z b u c h
über die

bei dem Amt

zum Wiedereingang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen,
welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angeheftet ist.

Ober- Inspektor.

Geführt von

(Siegel.)

(Einlage.)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgelommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vorstehender Erlaß und vorstehendes Regulativ werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit veröffentlicht. Breslau, den 24. Juni 1878.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungs-Rath. gez. Steinkopf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Robert Semmler zu Trachenberg. 3) Der Kammer zu Frankenstein vom 1. September 1878: Bete und Executor August Schmidt II. zu Walden-

ab unter Beilegung des Titels als Kanzlei-Sekretair.

Entlassen: Der Bureauadjutarius Oswald Stache

zu Trebnig.

Gestorben: 1) Der Referendarius Alfred von Gottschall zu Dils. 2) Der Sekretair und Depesital-

rendant Robert Semmler zu Trachenberg. 3) Der

Bete und Executor August Schmidt II. zu Walden-

burg. 4) Der Vokantmeister Albert Diez zu Trebnig.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r f .	B e z i r k s - N r .	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
K r e i s B r e s l a u				
Pleischwitz	70	Ansförge, Gotfried	Lehrer	Lieschen.
K r e i s F r a n k e n s t e i n .				
Wartba	7	Güttler, Oskar	Apotheker	Wartba.
Niegersdorf	41	Göbel, Joseph	Stellenbesitzer	Niegersdorf.
K r e i s G l a z .				
Birgwitz	15	Göbel, Paul	Gutsvorwalter	Birgwitz.
Halbendorf und Steinwitz	14	Weszel, Ernst	Müller	Steinwitz.
Hallatsch und Tschischney	50	Schleicher, Franz	Gastwirth	Hallatsch.
Nerbotin	55	Dinter, Sidor	Feldgärtner	Nerbotin.
Wiesau	18	Heißler, Anton	Gärtner	Wiesau.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Plomitz und Weiskrot	45	Pfigner, August	Kolonist	Plomitz.
Schreibendorf	54	Wendler, Josef	Bauergutsbesitzer	Schreibendorf.
Gläsendorf	12	Jung, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Gläsendorf.
Schönau b. E. und Heideberg	49	Frank, Alois	Gärtner	Schönau b. E.
Gompersdorf	75	Herrmann, Josef	Gärtner	Gompersdorf.
K r e i s M i l i t s c h .				
Freyhan Stadt und Ujast	12	Bratschek, Karl	Lehrer	Freyhan Stadt.
Lisfowe und Tschischwitz	33	Patsch, Gottlieb	Lehrer	Lisfowitsch.
K r e i s R e u m a r t .				
Nürtsch	34	Stieff, Otto	Lehrer	Schimmelwitz.
K r e i s N e u r o d e .				
Siebenhuben	34	Günzel, August	Gärtner	Siebenhuben.
K r e i s D h l a u .				
Heidau	80	Horn, Karl	Leutnant und Rittergutspächter	Heidau.
Höckricht	35	Meyer, Gustav	Brauermeister	Höckricht.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Schweidnitz	III	Lebmann, Rudolf	Photograph	Schweidnitz.
Leutmannsdorf Grundseite und Klein-Leutmannsdorf	35	Heißler, Hermann	Kaufmann	Leutmannsdorf Grundseite.
Kaltenbrunn und Kropel	27	Schnabel, Robert	Bauergutsbesitzer	Kaltenbrunn.
Tschschen	63	Habel, Albrecht	Wirtschaftsinspektor	Tschschen.
K r e i s S t r e h l e n .				
Eisenberg	11	Münch, Wilhelm	Schmiedemeister	Eisenberg.
Deutsch-Lauden und Reidchen	22	Bauch, Paul	Rittergutsbesitzer	Reidchen.
K r e i s S t r i e g a u .				
Bargdorf, Ober- und Nieder- Streit	1	Tänger, August	Hausbesitzer	Ober-Streit.
Preilsdorf, Niclasdorf und Brunau	23	Unverricht, Hermann	Müllermeister	Brunau.
K r e i s T r e b n i t z .				
Groß-Märtinan	29	Kaiser, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Groß-Märtinan.
K r e i s W a l d e n b u r g .				
Alt- und Neu-Friedersdorf	15	Sonntag, Karl	Scholtsebesitzer	Neu-Friedersdorf.
K r e i s P o l n i s c h - W a r e n b e r g .				
Budowine, Wegerisdorf, Annen- thal und Königswille	27	Reiner, Karl	Gastwirth	Königswille.